

Enterben, aber richtig

„Es reicht! Ich ändere mein Testament“

Enttäuschte Gefühle, Dauerstreit, Funkstille: Wieso posthum da noch Geschenke machen? Wer seinen Verwandten möglichst wenig vererben will, hat mehrere Möglichkeiten

Nie wurde so viel gestritten wie heute. Nie wurde so viel vererbt. Die Vermögen sind riesig. Und: Deutschland wird alt. Rechtsexpertin Marie Vandersanden benennt noch einen Trend, der dazu führt, dass viele Testamente neu geschrieben werden: Patchwork-Familien! „Früher war die gesetzliche Erbfolge nahezu in Stein gemeißelt“, so die Anwältin, „doch die Loyalität zur Kernfamilie nimmt ab, immer mehr Beziehungen sind zerrüttet oder bilden sich neu.“

Der Wunsch, den Nachlass individueller und früher zu regeln, ist heute fast schon normal. „Auch gute Absichten können beim Enterben eine Rolle spielen“, sagt die Anwältin und gibt juristischen Rat...

„Nicht mal zum Geburtstag melden sie sich“

„Grober Undank ist zwar nicht im Gesetz geregelt“, so die Rechtsexpertin, „doch bis auf den

Rechtzeitig klären: Wer hat überhaupt Anspruch auf mein Vermögen?

Pflichtteil kann das Erbe gekürzt werden.“ Gleiches gilt, wenn ein Kind nur auf der faulen Haut liegt und man Sorge hat, dass es den Nachlass verschwendet. Heißt: Abgesehen vom Pflichtteilsanspruch lässt sich mit einem Testament die Verteilung des Nachlasses nach eigenen Wünschen gewichten.

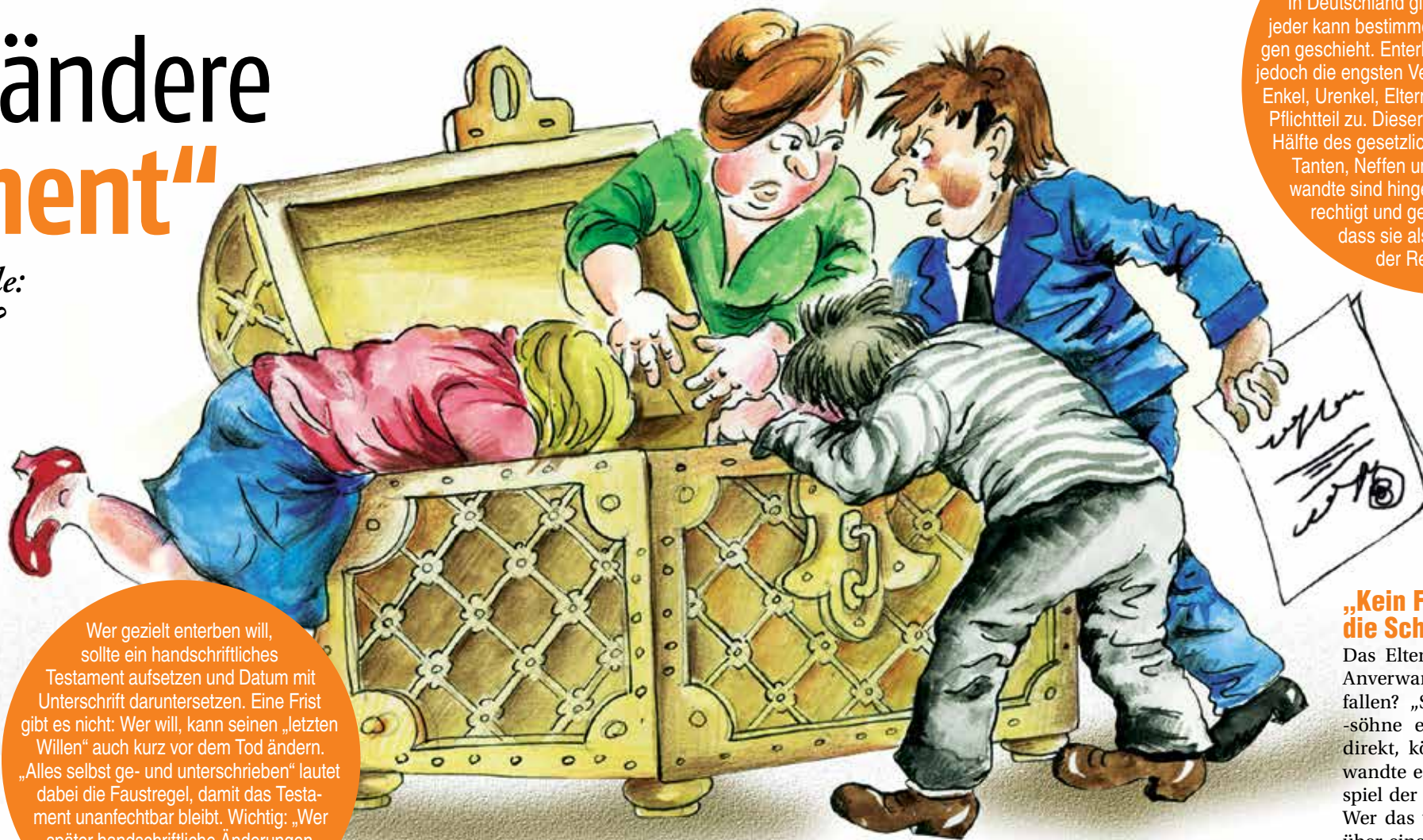
„Erst erbt mein Partner, dann die Kinder“

Eheleute und eingetragene Lebenspartner können sich im Testament gegenseitig zu Alleinerben einsetzen. Solange beide leben, ist der Widerruf möglich, muss aber notariell beurkundet werden.

Tipp: „Bei einem gemeinschaftlichen Testament kann man mit der „Pflichtteilsstrafklausel“ die sofortige Geltendmachung des Pflichtteilsanspruchs für Kinder möglichst unattraktiv gestalten, da sie nach dem Tod beider Eltern dann oft deutlich mehr erben.“

„Ich suche mir neue Verwandte“

Um Erbberechtigten so wenig wie nötig zu vererben, kann es helfen, an der Quote zu drehen., zum Beispiel wieder heiraten oder Pflege- bzw. Stiefkinder annehmen, sofern das in Frage kommt. „Wird die Anzahl der Erbberechtigten nämlich um weitere Personen ergänzt, reduziert sich die Pflichtteilsquote für jeden einzelnen Erbkongurrenten.“



Wer gezielt enterben will, sollte ein handschriftliches Testament aufsetzen und Datum mit Unterschrift daruntersetzen. Eine Frist gibt es nicht: Wer will, kann seinen „letzten Willen“ auch kurz vor dem Tod ändern. „Alles selbst ge- und unterschrieben“ lautet dabei die Faustregel, damit das Testament unanfechtbar bleibt. Wichtig: „Wer später handschriftliche Änderungen daruntersetzt, muss auch diese unterschreiben, damit sie gelten.“

„Ich verprasse alles“

Wer verhindern will, dass Erbberechtigte zu viel bekommen, kann auch sein Vermögen verkleinern. Tipp der Anwältin: „Investieren Sie dafür zu Lebzeiten in ‚la dolce vita‘: Weltreisen oder Dinnerpartys (wenn beides nach Corona wieder möglich ist), oder spenden Sie für die Wohltätigkeit. Je weniger am Ende übrigbleibt, desto weniger wird auch vererbt.“

„Ich will nichts dem Zufall überlassen“

Je früher Geschenke an geliebte Menschen gemacht werden (mit Beleg!), desto besser. Denn: „Jede Schenkung (Geld, Schmuck, Immobilien) ver-

liert erst nach zehn Jahren ihren kompletten Einfluss auf den Nachlass. Fangen Sie also rechtzeitig damit an. Wichtig: Um das eigene Vermögen zu reduzieren, kann jeder beschenkt werden. Ausnahme: Ehegatten! Hier gilt die Abschmelzregel erst nach Scheidung oder Tod.“

„Damit aus meinem Liebling mal was wird“

Für die berufliche Zukunft eines einzelnen Kindes kann z. B. eine Immobilie, die vom Lieblingssohn als Büro genutzt werden soll, als „Ausstattung“ übertragen werden. Sie reduziert den Pflichtteil anderer Kinder. Wichtig: Die Ausstattung



kennt keine 10-Jahres-Frist, der Wert muss aber verhältnismäßig sein, um nachträgliche Ansprüche zu vermeiden.

Aufpassen: „Die Zuwendung mit bestimmter Zweckbindung kann nur an Kinder, nicht an Enkelkinder gehen. Sie gilt sonst als Schenkung.“

„Nichts vererben, sondern verkaufen“

Den Wohnwagen an den geliebten Bruder beispielsweise! Wer hier mit möglichst großen Summen hantiert, um trickreich andere zu enterben, sollte wissen: der Verkaufspreis muss angemessen sein! Alternativ kann man mit der Leibrente (z. B. für die Eltern) das Überschreiben eines Hauses über

Jahre gestückelt ‚verrechnen‘. Vorsicht: „War die geringe Lebenserwartung des Erblassers zum Zeitpunkt der Vereinbarung absehbar, wird der Wert auf den Nachlass angerechnet.“

„Mein Sohn will mich umbringen!“

Liegt eine vorsätzliche Straftat vor, die zu einer Verurteilung von mind. 1 Jahr ohne Bewährung führt, kann einem Abkömmling sogar der Pflichtteil entzogen werden. Laut § 2233 BGB gilt dies auch für alle, die dem Erblasser oder einer ihm nahestehenden Person nach dem Leben trachten. Diese „Komplettenterbung“ muss im Testament angeordnet und ausführlich dargelegt werden.

Ohne ein Testament entscheidet das Gesetz

In Deutschland gilt die Testierfreiheit, d. h. jeder kann bestimmen, was mit seinem Vermögen geschieht. Enterbt man in seinem Testament jedoch die engsten Verwandten (Ehegatte, Kinder, Enkel, Urenkel, Eltern), steht diesen trotzdem ein Pflichtteil zu. Dieser beträgt immerhin noch die Hälfte des gesetzlichen Erbteils. Geschwister, Tanten, Neffen und andere entfernte Verwandte sind hingegen nicht pflichtteilsberechtig und gehen ohne Testament, dass sie als Erbe benennt, in der Regel leer aus.

Früher war die Erbfolge in Stein gemeißelt. Das hat sich geändert – und führt oft zu Überraschungen

„Kein Familienerbe an die Schwiegertochter“

Das Elternhaus soll nicht den Anverwandten in die Hände fallen? „Schwiegertöchter und -söhne erben per Gesetz nie direkt, können aber über Verwandte erben.“ Stirbt zum Beispiel der Sohn, erbt seine Frau. Wer das verhindern will, kann über eine Vor- und Nacherbfolge die weitere Erbfolge (danach die Enkelkinder) bestimmen. „Dies kann für Geschiedene Sinn machen: Stirbt das Kind, erbt sonst der oder die Ex.“

„Mein Noch-Ehemann soll nichts bekommen“

„Scheiden lassen!“ Solange eine Ehe besteht, ist der Ehegatte rechtmäßiger Erbe.

Haben Sie als Erblasser die Scheidung beantragt und wurde Ihrem Ehepartner dies zugestellt, erlischt sein Recht auf Pflichtteil.

Alternative: „Raus aus der Zugewinnngemeinschaft!“ Eine Änderung des gesetzlichen Güterstandes verringert zumindest die Pflichtteilsquote des Ehegatten. Nichtehele Paare haben übrigens kein gesetzliches Erbrecht, müssen also auch nicht enterbt werden.

„Eines meiner Kinder hat eine Behinderung“

Es gibt Fälle, da ist das Enterben ein Segen. Dann nämlich, wenn durch die Behinderung ein Leben lang hohe Pflegekosten entstehen würden. „Sofern Geschwister mit ihrem Erbe später unterstützen, kann ein Pflichtteilsverzicht eines behinderten Kindes eine dankbare Lösung für die ganze Familie sein. Gleiches kann für Sozialhilfe-Empfänger gelten.“

„Und was, wenn ich einfach wegziehe?“

Vor dem Gesetz ist es wichtig, wo der Erblasser zuletzt gewohnt hat. Wer sich juristischer Zwänge befreien will, verlagert seinen „gewöhnlichen Aufenthalt“ in ein Land, wo keine Pflichtteilsansprüche existieren: z. B. nach Großbritannien.

Unsere Expertin



Rechtsanwältin Marie Vandersanden LL.M., berät bundesweit, www.kanzlei-vandersanden.de

Enterben durch Umzug? Es gibt Länder, die kennen keinen Pflichtteilsanspruch

